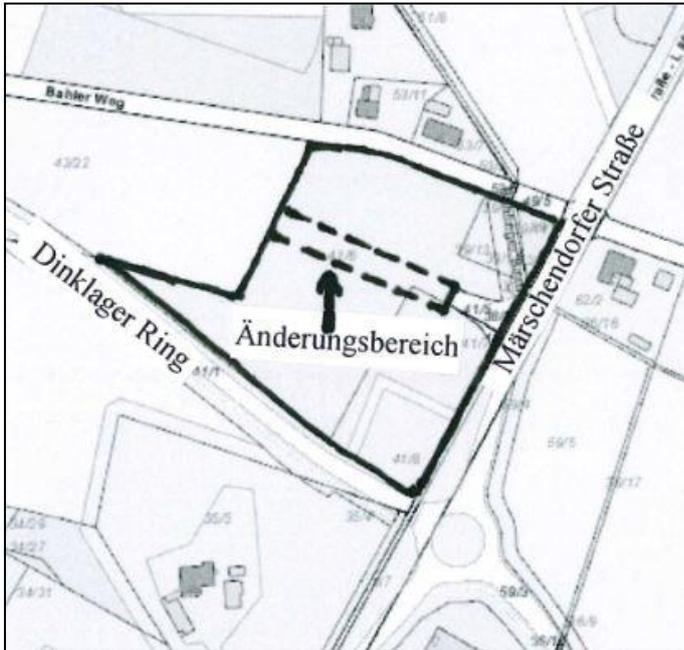


## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 82 „Bahler Grund“ – 1. Änderung -; (Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB))**

Der Rat der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 20.06.2017 den Bebauungsplan Nr. 82 „Bahler Grund“ – 1. Änderung - samt Begründung als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Inhalt dieser Bebauungsplanänderung ist die teilweise Überplanung einer Straßenverkehrsfläche als Gewerbegebiet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Bahler Grund“ – 1. Änderung - ist aus dem folgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 82 „Bahler Grund“ – 1. Änderung - in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bebauungsplan Nr. 82 „Bahler Grund“ im Geltungsbereich dieser 1. Änderung außer Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 82 „Bahler Grund“ – 1. Änderung - liegt ab sofort mit der dazugehörigen Begründung unbefristet zu jedermanns Einsichtnahme bei der Stadt Dinklage, Bauamt, Rombergstraße 10, 49413 Dinklage, öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Unterlagen stehen außerdem auf der Internetseite der Stadt Dinklage unter [www.dinklage.de](http://www.dinklage.de) (Rubrik: Bauen und Wohnen) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Dinklage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Frank Bittner**